

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 41

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

Eidgenössisches Offiziersfest pro 1875.

Korresp. Am 28. September fand zu Weinfelden die Versammlung der „Thurgauischen Offiziersgesellschaft“ statt, dieselbe war von 28 Mitgliedern besucht. Einstimmig wurde beschlossen, das „Eidgenössische Offiziersfest pro 1875“ zu übernehmen. In das eidg. Centralkomite wurden gewählt:

Zum Präsidenten: Herr eidg. Oberst Galoff,
 „ Vizepräsidenten: „ Militärdirektor Braun,
 „ Referenten: „ Art.-Stabsmajor Egg,
 „ Quästor: „ Quartiermeister Stähelin,
 „ Aktuar: „ Lieut. Bachmann.

Erwähnenswerth ist auch der Beschluß, wonach jeder Offizier, der Mitglied der Thurgauischen Offiziersgesellschaft ist, in Zukunft zugleich auch Mitglied der eidgenössischen Gesellschaft sein soll. Die Sektion Thurgau wird nun in Zukunft schwerlich wie bisher nur 18 Mitglieder aufweisen, sondern ein Minimum von 60—80.

Herr Stabshauptmann Merk hielt ferner ein Referat über das eidgen. Offiziersfest in Aarau, speziell über den Vortrag des Herrn Obersten Stadler betr. die neueste Manöverleitung; Herr Lieut. Bachmann sprach von seinen Betrachtungen über die diesjährige Kadreschule zu Thun, welche im speziellen Zusammenhange standen mit dem Vortrage des Herrn Merk, da sich dieselben auch auf die Manöverleitung und deren praktische Ausführung bezogen. Herr Lieut. Bachmann betonte namentlich, wie absolut nothwendig in Zukunft die Kadreschulen seien, wenn die Manöverleitung richtig angewendet und durchgeführt werden soll. Auf der andern Seite wies derselbe aber auch auf den Uebelstand hin, daß die Herren Unterinstruktoren meistens nach ihrer eigenen Auffassung und ohne einheitliche Leitung instruirten, so daß es oft vorgekommen sei, daß derselbe Gegenstand vor derselben Abtheilung in der verschiedensten Weise erklärt worden sei, ja daß Offiziere vor ihren Leuten getadelt worden seien, weil sie ihre Erklärungen nach dem einen und nicht nach dem anderen Instruktor gegeben hätten. Hieraus folge allerdings auch, daß die Instruktion sobald als möglich centralisirt werden sollte. M...

Ausland.

Deutschland. (Die neue Conserven-Fabrik in Mainz.) Bei seiner Rückkehr aus Frankreich hat der General-Feldmarschall v. Manteuffel auch die hiesige Conserven-Fabrik inspicirt, und seine volle Zufriedenheit mit dem raschen Fortgang der Arbeit ausgesprochen. In der That wird das Riesenwerk mit ungewöhnlicher Energie gefördert und soll, wie es heißt, bereits im Januar 1874 vollendet sein. Die Fabrik erhält vier Dampfmaschinen von je 200 Pferdekraft und liefert Fleisch und vegetabilische Kost. Das Interesse, welches der Feldmarschall an dieser Conserven-Fabrik nimmt, ist um so begreiflicher, als sie sein eigenes Werk sein soll; die auf 900,000 Thaler veranschlagten Kosten werden dem Vernehmen nach aus den in Frankreich gemachten Ersparnissen gedeckt. Die Conserven-Fabrik wird einen solchen Umfang erhalten, daß der Bedarf einer Armee an Mannschafst- und Pferde-Rationen vollständig aus derselben bedient werden kann. Die während des Deutsch-Französischen Krieges vielgenannte „Erbswurst“ ist nur eins der mannigfachen Präparate, welche hier zur Herstellung kommen sollen; für Pferde insbesondere soll eine Conserve hergestellt werden, welche der Erbswurst ganz analog ist. Berechnet ist das ganze Unternehmen auf den etwaigen Ausbruch eines neuen Krieges, weil ja ein derartiger Bedarf an Conserven, wie er zum vollen Betriebe des ganzen kolossalen Etablißments erforderlich sein würde, in Friedenszeiten bei weitem nicht existirt. Immerhin wird die Anstalt auch für Friedenszeiten in vermindertem Umfange in Thätigkeit sein und für den Bedarf der Flotte, bei Manövern, vielleicht auch zur Aushilfe bei dem Menagebedarf großer Garnisonen u. arbeiten. Bei der Wahl des Ortes für diese wichtige Anlage schwankte man anfangs zwischen Straßburg, Mainz und Köln, hat sich aber, theils wegen der günstigsten und doch bequemen Lage von Mainz, theils wegen der

Geeignetheit eines käuflichen Grundstücks, für Mainz entschieden. Das betreffende Grundstück, im westlichsten Theile der künftigen Neustadt gelegen, ist für den Preis von 100,000 Fl. in den Besitz des Militär-Fiskus übergegangen. (M. M. S.)

Preußen. (Die Grundsteinlegung der neuen Central-Kadetten-Anstalt in Lichterfelde.) Die bei der damit verbundenen Feier in den Grundstein gelegte Urkunde enthält nachstehende interessante Daten. Im Jahre 1776 legte König Friedrich II. den Grundstein zu dem Kadettenhause in Berlin, dessen Bau im Jahre 1779 vollendet wurde. Als Symbol seiner Bestimmung schmückte es der große König mit dem Brustbilde der Minerva und der Inschrift: Martis et Minervae alumnis. Das Kadetten-Korps gedieh und erwuchs, stets gleichen Schritt haltend mit der Entwicklung der Armee. Im Jahre 1861 zählten die Kadetten-Anstalten bereits 1200 Zöglinge, davon 450 die Anstalt in Berlin. Gleichwohl bewährt wie ehemals, auch in den Feldzügen 1864 gegen Dänemark und 1866 gegen Oesterreich, indem 3000 Offiziere der Armee, und unter diesen viele Generale ihm ihre Erziehung verdankten, bedurfte das Kadetten-Korps in Folge der Erwerbung neuer Provinzen, Gründung des Norddeutschen Bundes und dann des Deutschen Reiches einer Erweiterung, entsprechend der Vergrößerung der Armee.

Darum wurde die Errichtung der zwei neuen Kadettenhäuser zu Plön und Drantsenstein und die allmähliche Vermehrung der Zahl der Kadetten in Berlin von 450 auf 700 befohlen.

Mehr noch als in den Feldzügen 1864 und 1866 war es dem in seinen Erfolgen unübertroffenen Feldzuge gegen Frankreich in den Jahren 1870—1871 vorbehalten zu zeigen, welcher Leistungen das Kadetten-Korps fähig ist.

90 Generale, 591 Stabsoffiziere, 738 Hauptleute und Mittelmeister, 1842 Leutenants, in Summa 3286 Offiziere der Armee waren aus dem Kadetten-Korps hervorgegangen. 341 dieser Offiziere besiegelten mit ihrem Tode auf den Schlachtfeldern in Frankreich ihre Treue, ihre Dankbarkeit und Liebe zum Vaterlande; 38 Offiziere erlagen den Strapazen, 624 wurden verwundet, 41 erwarben den Orden pour le mérite, 391 das Eiserne Kreuz I. Klasse, 2610 das Eiserne Kreuz II. Klasse.

Das Kadettenhaus in Berlin, ursprünglich bestimmt für nur 300 Kadetten, daher unermögend, die wachsende Zahl der Zöglinge aufzunehmen, eingeengt in den verkehrsreichsten Theil der Stadt und ausgesetzt den Einflüssen einer ungesunden Lage, war einer Erweiterung nicht fähig. Die Verlegung der Anstalt in eine gesündere, freiere und die erforderliche Ausdehnung gestattende Gegend war geboten.

Ein neuer Bau wurde beschlossen am 29. August 1868 und am 2. Februar 1871 aus Versailles die Ausführung des Baues an dieser Stelle befohlen. Er soll Raum gewähren für 880 Zöglinge u. s. w.

— (Die Fabrikation der neuen Mausergewehre) in Preußen soll jetzt mit vermehrter Thätigkeit in Suhl betrieben werden, und die preussische Regierung hat mit einem Konsortium, das aus drei der größten Gewehrfabriken besteht, einen Kontrakt abgeschlossen, wonach diese in drei Jahren 150,000 neue Gewehre geliefert haben müssen. Um diese Fabrikation zu beschleunigen und die Arbeiten der Menschen zu erleichtern, sind großartige neue Maschinen aus Nordamerika angeschafft worden, wozu die preussische Regierung einen bedeutenden Vorkauf bewilligt hat. Alle Gewehre werden jetzt mit einer wahrhaft peinlichen Sorgfalt unter der Aufsicht bewährter Offiziere angefertigt und vor ihrer Annahme wird jedes einzelne Stück einer strengen wiederholten Prüfung durch eine eigens ernannte Kommission von militärischen Sachverständigen unterzogen. Auch die Fabrikation von Zündnadel-Karablinern nach dem neuen jetzt genehmigten Modell soll baldigst beginnen und alsdann mit dem größten Eifer fortgesetzt werden, wie denn jetzt an 10 bis 11 preussische Offiziere verschiedenen Grades in Suhl anwesend sind, um alle die Anfertigungen und Ablieferungen der neuen Waffen zu überwachen.

— (Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere.) Der König hat folgende Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere erlassen, deren wesentlichste wir folgen lassen:

§. 1. Die Feldwebel und Vice-Feldwebel (unter Bataillons-Kommandeure u. sind die Abtheilungs-Kommandeure, unter Kompagnie-Chefs u. die Kompagnie-Kommandeure, die Eskadron- und Batterie-Chefs, unter Feldwebel resp. Vice-Feldwebel u. die Wachtmeister resp. Vice-Wachtmeister mit einbegriffen), die Stabs-Hautboisten, StabsHornisten und StabsTrompeter des Garde-Korps werden durch Seine Majestät den Kaiser und König, diejenigen der übrigen Armee-Korps, sowie alle Sergeanten und Unteroffiziere durch die nächsten mit mindestens der Disziplinarstrafsgewalt eines Regiments-Kommandeurs besessenen Vorgesetzten, die Bezirks-Feldwebel durch die Brigade-Kommandeure ernannt.

§. 2. Bei der Beförderung kommt neben dem Verpflegungs-Stat des betreffenden Truppentheils u. in Betracht: a) die Qualifikation der zu Befördernden; b) die dienstliche Stellung der zu Befördernden; c) das Anciennitätsverhältniß der zu Befördernden.

§. 3. Jede Beförderung ist in erster Linie abhängig von der Qualifikation des zu Befördernden. — Insbesondere dürfen in die etatsmäßigen Stellen der Vice-Feldwebel u. nur solche Sergeanten aufsteigen, welche bei erprobter moralischer Zuverlässigkeit auf Grund ihrer militärischen Eigenschaften und der erlangten Dienstkenntnisse mit vollem Nutzen im praktischen Dienste der Truppe verwendbar sind.

§. 4. Soldaten, welche sich in Stellungen befinden, die dem Verhältniß eines Vorgesetzten nicht entsprechen (Offiziers-Burschen u.) dürfen nicht zu Unteroffizieren befördert werden.

§. 5. Zum Feldwebel u. kann jeder hierzu geeignete Unteroffizier, zum Stabs-Hautboisten, StabsHornisten und Stabs-Trompeter, jeder Hautboist, resp. Hornist und Trompeter ohne Rücksicht auf seine Anciennität befördert werden. Dagegen kommt bei Beförderung zum etatsmäßigen Vice-Feldwebel oder zum Sergeanten zunächst das Anciennitäts-Verhältniß des Unteroffizier-Korps in Betracht, wie solches bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffen innerhalb der Kompagnie resp. Batterie besteht. Ist der hiernach zu befördernde Sergeant oder Unteroffizier aber nicht ausreichend qualifizirt, so darf nur der in der Tour nächstfolgende qualifizirte Unteroffizier befördert werden.

Unteroffiziere, welche dem Unteroffizier-Korps einer Kompagnie u. nicht angehören oder einer Kompagnie nur attachirt sind, werden unter Berücksichtigung der Anciennität der Unteroffiziere des betreffenden Bataillons, Instituts u. befördert.

§. 6. Die Regiments- und Bataillons- u. Kommandeure prüfen, ob die Vorschläge der Kompagnie-Chefs u. den Allerhöchsten Bestimmungen entsprechen. Das Avancement der Unteroffiziere zum Sergeanten resp. Vice-Feldwebel u. mit Rücksicht auf das Anciennitäts-Verhältniß innerhalb eines Bataillons (einer Abtheilung) bei verschiedenen Kompagnien (Batterien) auszugleichen oder Versetzungen zu diesem Behuf von einer Kompagnie (Batterie) zu anderen vorzunehmen, muß in Friedenszeiten auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, wo beide betheiligten Kompagnie- (Batterie-) Chefs einen bezüglichen Antrag stellen resp. mit einer solchen Anordnung sich einverstanden erklären.

Dagegen ist der zum Feldwebel u. zu Befördernde grundsätzlich aus allen Unteroffizieren des betreffenden Truppentheils (Regiments u.) auf Vorschlag resp. nach Erklärung des Einverständnisses beider betheiligten Kompagnie- (Eskadron- resp. Batterie-) Chefs zu wählen.

— (Gnaden-Auszeichnungen.) Nachstehenden Generalen ist eine Auszeichnung zu Theil geworden, indem Forst von Meß und Straßburg künftighin ihre Namen tragen werden: Der Kronprinz, Prinz Friedrich Karl, Bismarck, Moltke, Kronprinz von Sachsen, Neov, Steinmeß, Prinz August von Württemberg, Mantuffel, Voigt=Meß, Zastrow, Manstein, Franckh, Goeben, Kirchbach, Weider, Bese, Alvensleben II. und Blumenthal. Ferner werden die „Duppeler Schanzen“ künftighin Wrangel-Schanzen genannt.

— Die Redaktion des Militär-Wochenblattes, welche seit der

Erkrankung des Obersten Vorstaebts der Oberst-Lieutenant Roeblich geführt hat, hat nun General-Lieutenant zur Disp. v. Wibleben übernehmen.

Frankreich. (Eintheilung der Armee in 18 Korps.) Nach dem „Bulletin de la Réunion des Officiers“ soll die durch das neue Decretgesetz angeordnete Einteilung der Armee in achtzehn Korps in folgender Weise erfolgen: 1. Armee-Korps. Nördliches Paris: Seine und ein Drittel von Seine-et-Oise, Oise, Somme und Aisne, 2,439,671 Einwohner. 2. Armee-Korps. Südliches Paris: Seine und ein anderes Drittel von Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, Aube, Yonne und Loiret, 2,247,220 Einwohner. 3. Armee-Korps. Westliches Paris oder Versailles: Seine und das letzte Drittel von Seine-et-Oise, Eure-et-Loire, Eure und Seine inférieure, 2,383,931 Einwohner. 4. Armee-Korps. Lille: Nord und Pas-de-Calais 2,208,922 Einwohner. 5. Armee-Korps. Chalons: Marne, Ardennen, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Vogesen, 1,749,224 Einwohner. 6. Armee-Korps. Dijon oder Besançon: Haute-Marne, Haute-Saône, Belfort, Doubs, Jura und Côte-d'Or, 1,561,460 Einwohner. 7. Armee-Korps. Moulins oder Nevers: Nièvre, Cher, Allier, Saône-et-Loire, 1,664,465 Einwohner. 8. Armee-Korps. Clermont: Puy-de-Dôme, Cantal, Haute-Loire und Loire, 1,657,673 Einwohner. 9. Armee-Korps. Lyon: Rhône, Ain, Ober-Savoie, Savoie und Isère, 2,150,306 Einwohner. 10. Armee-Korps. Marseille: Drôme, Ober-Alpen, Nieder-Alpen, See-Alpen, Corsica, Var, Vaucluse und Bouches-du-Rhône und Bouches-du-Rhône, 2,148,310 Einwohner. 11. Armee-Korps. Montpellier: Gard, Ardèche, Lozère, Aveyron, Hérault, Aude und Ost-Pyrenäen, 2,245,733 Einwohner. 12. Armee-Korps. Toulouse: Tarn, Ariège, Haute-Garonne, Tarn-et-Garonne, Gers und Ober-Pyrenäen, 1,819,861 Einwohner. 13. Armee-Korps. Bordeaux: Nieder-Pyrenäen, Landes, Lot-et-Garonne und Gironde, 1,754,666 Einwohner. 14. Armee-Korps. La Rochelle: Charente inférieure, Charente, Nièvre, Deux-Sèvres und Vendée, 1,886,460 Einwohner. 15. Armee-Korps. Limoges: Dordogne, Lot, Corrèze, Creuse und Haute-Vienne, 1,661,401 Einwohner. 16. Armee-Korps. Tours: Indre, Loire-et-Cher, Indre-et-Loire, Maine-et-Loire und Loire inférieure, 1,984,198 Einwohner. 17. Armee-Korps. Rennes: Morbihan, Finistère, Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine, 2,345,145 Einwohner. 18. Armee-Korps. Alençon: Mayenne, Manche, Calvados, Orne und Sarthe, 2,194,278 Einwohner.

— (Befehlshaber von Militärkommandos.) Die „Presse“ meldet, der Kriegsminister habe die Ernennung der Befehlshaber der 18 großen Militärkommandos in Frankreich unterzeichnet. Die ernannten Generale sind, gedachtem Blatt zufolge: 1. Korps, Lille, der General Gihant; 2. Korps, Rouen, General Lebrun; 3. Korps, Compiègne, General Montandon; 4. Korps, Mans, General Deligny; 5. Korps, Rennes, General Forgnor; 6. Korps, Nantes, General Lallemand; 7. Korps, Tours, General Gify; 8. Korps, Fontainebleau, General Bataille; 9. Korps, Chalons, General Douay; 10. Korps, Besançon, General Herzog von Amale; 11. Korps, Bourges, General Ducrot; 12. Korps, Limoges, General Lartigue; 13. Korps, Clermont, General Picard; 14. Korps, Grenoble, General Peurbast; 15. Korps, Bordeaux, General d'Aurelles de Paladines; 16. Korps, Toulouse, General Salignac-Fenouillet; 17. Korps, Perpignan, General Aymard; 18. Korps, Marseille, General Ispevent. Der General Bourbaki schlägt sein Hauptquartier in Grenoble auf, behält aber Lyon unter seinem Befehl.

— (Französische Verluste an Offizieren im Jahre 1870—71.) Das französische Kriegsministerium hat folgendes Verzeichniß der Offiziere aller Waffen, welche während des Feldzuges 1870—71 gefallen sind, entworfen: Gefallene Generale 32, Offiziere vom Generalstabe 28, von der Gendarmerie 12, von der kaiserlichen Garde 56, von der Infanterie 1525, von der Kavallerie 92, vom Genie 35, von der Mobiltgarde 186, von der mobilisirten Nationalgarde 66, von den Freischaaaren 33, von der Artillerie 128. Diese Zahlen erlauben, den Prozentsatz jeder Kategorie der im letzten Krieg gefallenen

Offiziere anzugeben, indem man sie mit demjenigen der Kadres der damaligen Armee vergleicht. Die Ergebnisse sind folgende: Für die Generale 6 Prozent des Effektivstandes, für die Generalstabsoffiziere 5,6 Prozent, für die kaiserliche Garde 9,8 Prozent, für die Infanterie 11,7 Prozent, für die Kavallerie 2,4 Prozent, für die Artillerie 6,6, und für das Genie 4,5 Prozent. Daraus geht hervor, daß die kaiserliche Garde verhältnismäßig am schwersten mitgenommen worden ist, weil ihre Verluste von nur drei Schlachten: bei Rezonville, Saint-Privat und Ladonchamps (7. Oktober) herrühren. Nach ihr hat die Infanterie am meisten gelitten; dann kommen die Artillerie, die Generale und die Stabsoffiziere und zuletzt Genie und Kavallerie.)

— (Kriegsspiel.) Im Laufe des Monats Oktober erscheint ein Kriegsspiel betreffend „den französisch-deutschen Krieg“, wie es in der Réunion des Officiers in Paris ausgeführt wurde. Das Spiel besteht aus 16 colorirten Karten (die sich auf 32 verschiedene Arten combiniren lassen), Spielregel, Figuren, Regiffer und allem Zubehör. Der Preis ist im Handel 100 Fr., Offiziere (wahrscheinlich aber nur französische) erhalten dasselbe zu einem Subskriptionspreise von Fr. 40. — Bestellungen sind an die Réunion des Officiers zu adressiren.

Rußland. (Preisaufgaben für das Geniecorps.) Um die Offiziere des Ingenieurcorps zu möglichst gründlichem Studium ihres wichtigen Faches anzuregen, besteht in Rußland seit dem Jahre 1858 eine jährliche Konkurrenzanschreibung zur Lösung von Preisaufgaben. Die in diesem Jahre gestellten Aufgaben, fünf an der Zahl, lauten wie folgt:

- 1) Projekt zur Herstellung eines selbstständigen Forts für 3000 Mann. Berechnung der Ausrüstung mit Kriegsmaterial und Proviant auf 6 Monate nebst Kostenschlag u. s. w.
 - 2) Kritische Uebersicht aller bekannten Arten der Konstruktion von Defensionskasternen zur Flankenverteidigung der Gräben.
 - 3) Kritische Uebersicht der Einrichtung der besten existirenden Stubenöfen mit Ventilation und Herstellung von Defen für Kasernen und Hospitäler in nördlichen Klimaten.
 - 4) Herstellung eines Militärarrestokals (Tjurma) für 200 Mann mit Berücksichtigung der darüber existirenden Bestimmungen.
 - 5) Ausarbeitung zweier Projekte zur Konstruktion von Brücken verschiedener Art und unter verschiedenen Bedingungen, als Anleitung für den an die Eisenbahnkommandos zu ertheilenden Unterricht über die Herstellung vom Feinde zerstörter Verbindungsmittel.
- Außerdem darf ein Bericht über irgend eine Arbeit, bei der der Verfasser persönlich zugegen gewesen ist, als Konkurrenzarbeit eingereicht werden.

Verschiedenes.

Der Prozeß Bazaine.

I.

Der Prozeß Bazaine ruft all' die Erinnerungen an die Ereignisse der denkwürdigen Jahre 1870 und 1871 wieder wach. Wir sehen in dem Prozesse Bazaine alle die Kriegsbilder mit ihren Schauer-scenen und Heldenthaten, mit den oft unbegreiflichen Schwankungen des Schicksals und auch der Menschen in neuer klarerer und durchsichtigerer Zeichnung und Auffassung vor unsern Augen vorüberziehen: Die Schlacht von Spylhern, den Rückzug der Rheinarmee nach Metz, die unentschiedene Haltung des Marschalls Bazaine, die Schlachten um Metz, die Zustände während der Belagerung von Metz, die gemachten, versuchten und unterlassenen Ausfälle, Noth und Glend der Belagerten, die Unterhandlungen Bazaine's mit der Sarkatterin Eugente und die endlich erfolgte Kapitulation.

Ehe wir den Bericht über die Verhandlungen des Kriegesgerichts beginnen, dürfte es angezeigt sein, an die verschiedenen Stadien zu erinnern, welche das militärische Verfahren durchlaufen hat, ehe der Marschall vor das Kriegesgericht verwiesen wurde.

Nach den Bestimmungen des Militärgesetzes muß jeder Befehlshaber eines besetzten Platzes, welcher kapitulirt hat, über sein Verfahren Rechenschaft ablegen vor einem Untersuchungs-rath. Dieser Untersuchungs-rath ist zusammengesetzt aus einem Marschall

von Frankreich und aus vier Offizieren mit Generalrang, von denen einer dem Geniecorps und ein zweiter der Artillerie angehören muß.

Der Untersuchungs-rath, welcher den Auftrag erhalten hat, das Verfahren aller der Offiziere zu begutachten, welche die Festungen im Osten Frankreichs dem Feinde übergeben haben, beriet unter dem Vorsitz des Marschalls Baraguay-d'Hilliers. Die Gutachten dieses Rathes sind veröffentlicht worden. Diese Veröffentlichung ist gerechtfertigt durch ein Spezialgesetz, welches nothwendig geworden war, da ein Dekret aus dem Jahr 1812 dieselbe untersagt.

Wenige Festungskommandanten haben Gnade gefunden vor dem Untersuchungs-rathe. Nur der Offizier, welcher in dem kleinen Plage Bitsch befehligte, hat anstatt Verwürfe Lobsprüche erhalten; allen andern wurde ein mehr oder weniger strenger Tadel zu Theil.

Der am ernstesten begründete Spruch war der, welcher sich auf die Uebergabe von Metz und den Marschall bezog, welcher dieselbe unterzeichnet hatte. Auf den Bericht des Untersuchungs-rathes hin sah sich die Nationalversammlung in der Lage, kraft der ihr zustehenden Rechte, in ihrer Sitzung vom 16. Mai 1872 die Verweisung des Marschalls Bazaine vor das erste Kriegesgericht anzuerkennen.

In Folge dieses Beschlusses verfügte der Kriegsminister die Einleitung einer Untersuchung gegen den Marschall und wurde der General Rivière mit derselben betraut. Die Zusammensetzung des Kriegesgerichts war eine der ersten Schwierigkeiten, die sich darboten, und nur durch ein Spezialgesetz konnte dieselbe beseitigt werden. Das Militärgesetz nämlich verlangte, daß ein Marschall von Frankreich nur durch Marschälle von Frankreich gerichtet werde, welche der Anciennetät nach gewählt waren und in deren Ermangelung durch Admirale. Nun war aber keiner der zur Urtheilung des Marschalls Bazaine berufenen Marschälle gesetzlich befähigt, Mitglied des Kriegesgerichts zu werden. Der Marschall Baraguay-d'Hilliers war dazu nicht befugt, da er als Vorsitzender des Untersuchungs-rathes bereits sein Urtheil abgegeben hatte. Die Marschälle Canrobert und Leboucq, welche sich zu Metz befanden, sowie der Marschall Mac Mahon, welcher die Armee von Chalons befehligte, waren die Untergebenen des Marschalls Bazaine. Sie konnten deshalb nicht über ihn zu Gericht sitzen, da das Militärgesetz in keinem Fall gestattet, daß ein Offizier durch seine Untergebenen gerichtet werde. Auf diese Weise sah man sich in der Lage, ein neues Gesetz zu erlassen, welches bestimmt, daß das Kriegesgericht sich aus Divisions-Generalen zusammensetze, welche vor dem Feind ein selbstständiges Oberkommando geführt haben, sowie aus Divisions-Generalen, welche der ersten Militär-Division angehören.

Das Kriegesgericht wurde somit besetzt aus den Generalen Herzog von Numale (1843 Oberkommandant in Afrika); de la Motte-Rouge (Armeekommandant an der Loire 1871); Baron von Chabaud-Latour (Kommandant des Geniecorps der II. Pariser Armee); Tréplier (mit der Leitung der Pariser Besetzungen betraut); Princeteau, Martineau-Deschenez; Hilferichter: die Divisions-Generale Guibot, d'Erca, Ressayre, Desfontaine de Malroy. Staatsanwaltschaft des Kriegesgerichtes: Divisions-General Pourcet, Regierungs-Kommissär; Bataillons-Kommandant a. D. Martin, gewöhnlicher Kommissär; Aktuare: die Verwaltungs-Offiziere Alla und Castres.

Der Prozeß wird wahrscheinlich drei Monate dauern, da jede Woche nur fünf Gerichtssitzungen (Sonntag und Donnerstag werden keine stattfinden) abgehalten werden und jede nur vier Stunden, von 12 bis 4 Uhr dauern soll. Als Belastungszeugen sind im Ganzen 272 Individuen vorgeladen worden, 129 Militär- und 143 Civil-Personen, unter letzteren 9 Frauen. Die Militär-Personen vertheilen sich folgendermaßen: 2 Marschälle, Canrobert und Leboucq; 17 Generale, unter welchen Bourbaki, de Ladmirault, Narras, Goffinieres de Nordet, Lebrun, Soleille, Debvaux, Frossard, Changanter, Balitao und Boyer (dieser machte die Reise nach dem deutschen Hauptquartier in Versailles); 12 Oberste, darunter d'Andlau, Stoffel, d'Absac, Merlin und Magnan; 12 Oberstleutenants, 20 Majore, 23 Hauptleute, 3 Leutenants, 5 Unterleutenants, 3 Soldaten, 1 Offizier von den Mobilien, 14 Intendanten, darunter Wolff, Ulrich, Equineau de Breval, de